

Freunde der Stadtbücherei Augsburg e.V.
Postfach 11 06 07 | 86031 Augsburg

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Volker Ullrich
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Freunde der
Stadtbücherei Augsburg e.V.
Dipl.-Bibl. Inga Gölitz
1. Vorsitzende
Postfach 11 06 07
86031 Augsburg

Telefon 08 21 - 31 16 31
vorstand@freunde-stadtbuecherei-
augsburg.de
[https://freunde-stadtbuecherei-
augsburg.de](https://freunde-stadtbuecherei-augsburg.de)

06.10.2020

Gesetzlicher Regelungsbedarf zum Verleih von E-Books durch Bibliotheken | Stadtbücherei Augsburg

Sehr geehrter Herr Dr. Ullrich,

mit größter Besorgnis beobachtet die **Stadtbücherei Augsburg** seit Jahren, dass die dringend notwendige gesetzliche Regelung zum Verleih von E-Books durch Öffentliche Bibliotheken nicht erfolgt. Wir bitten Sie deshalb, sich jetzt dafür einzusetzen, dass eine solche gesetzliche Regelung noch in dieser Legislaturperiode beschlossen und im Rahmen der bis Juni 2021 zu erfolgenden Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie (DSM-RL) als nationales Recht in das Urhebergesetz aufgenommen wird. Im Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 hat sich die Bundesregierung wie folgt verpflichtet: „Bibliotheken sollten auch im digitalen Zeitalter ihre zentralen Funktionen für Bildung und Kultur erfüllen können. Wir werden uns dafür einsetzen, dass Bibliotheksnutzern unter Wahrung der Vertragsfreiheit ein noch besserer Zugang zum Repertoire von E-Books ermöglicht wird.“¹

Tatsache ist jedoch, dass sich dieser Zugang in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert hat. Mehr als 50 % der aktuellen Titel werden entweder gar nicht, oder erst stark verzögert an Bibliotheken lizenziert. Die Folge ist eine zunehmende digitale Spaltung, da Bürger*innen in Bibliotheken nur auf ein stark eingeschränktes E-Book-Angebot zugreifen können.

Bereits am 10. November 2016 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) (Rs. C 174/15 Vereinigung Openbare Bibliotheken v Stichting Leenrecht), dass die elektronische „Leihe“ bereits jetzt nach geltendem EU-Recht zulässig ist, und EU-Mitgliedstaaten gesetzliche Regelungen einführen dürfen, die Bibliotheken grundsätzlich das Recht einräumen, E-Books zu verleihen. Diese Entscheidung des EuGH hatte bei Bibliotheken und ihren Leser*innen die klare Erwartung geweckt, dass das Urteil auch in Deutschland zügig umgesetzt und die bewährte analoge Ausleihe endlich in die digitale Welt überführt wird.²

Die **Stadtbücherei Augsburg** nimmt jedoch mit größtem Unverständnis wahr, dass bei der jetzt notwendigen Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie (DSM-RL) in nationales Recht erneut keine Regelung für den Verleih von E-Books durch Bibliotheken aufgenommen wurde. Wir bitten Sie deshalb, sich dafür einzusetzen, dass eine solche gesetzliche Regelung jetzt beschlossen und in das Urheberrechtsgesetz (UrhG) aufgenommen wird, und zwar auf folgende Weise:

1. In § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einfügen: **Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend.**
2. Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) ist zu ergänzen: Verleihen im Sinne von Satz 1 **und 2** ist die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung [. . .].

Die Rechteinhaber sind angemessen für diesen Verleih zu entschädigen, wie dies bereits seit Anfang der 1970er Jahren für den Verleih von gedruckten Büchern der Fall ist („Bibliothekstantieme“)³.

Auch in der digital geprägten Welt, in der elektronische Medien zunehmende Bedeutung erhalten und immer häufiger gedruckte Bücher ersetzen, wollen und müssen Öffentliche Bibliotheken ihren Auftrag erfüllen können. Dazu ist ein gesetzlich verankertes Recht auf Verleih elektronischer Medien zu den gleichen Bedingungen wie bei analogen Medien zwingend erforderlich.

Sehr geehrter Herr Dr. Ullrich, ich bitte Sie im Interesse der **Stadtbücherei Augsburg** um Ihren Einsatz für einen entsprechenden Passus im jetzt zu erwartenden Gesetzentwurf. Eine gesetzliche Regelung bedeutet keinerlei finanzielle Einbuße für Autoren oder Verlage, im Gegenteil, sie sollen ebenfalls davon profitieren. Und für die Leser*innen in Bibliotheken bedeutet es eine dringend notwendige Rechtssicherheit.

Bitte sprechen Sie die Leiterin der Stadtbücherei Augsburg Tanja Erdmenger an, wenn Sie weitere Fragen haben. Sie steht jederzeit gerne für Erläuterung und Veranschaulichung zur Verfügung.

Kontakt: tanja.erdmenger@augzburg.de | +49 (0) 821 324 – 2700. Auf der Website des Deutschen Bibliotheksverbandes sind weitere Hintergrundinformationen und Erläuterungen nachlesbar:

<https://www.bibliotheksverband.de/dbv/kampagnen-und-aktionstage/e-medien-in-der-bibliothek.html>

Für Ihr Bemühen sage ich im Voraus vielen herzlichen Dank und wünsche Ihnen und den Bibliotheken viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen



¹ Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. S. 166, Zeile 7909-7912.

² Zur Umsetzung des EuGH-Urteils reicht es aus, die Vermiet- und Verleihrecht-Richtlinie 2006/115/EG vom 2.12.2006 in das deutsche Urheberrechtsgesetz dahingehend zu übertragen, dass der Begriff „Verleihen“ ebenfalls das Verleihen einer digitalen Kopie eines sogenannten „unkörperlichen Werkes“ erfasst. Voraussetzung einer solchen elektronischen „Leihe“ ist, dass das jeweilige E-Book zeitgleich nur von einem Kunden heruntergeladen werden kann („one copy, one loan“), der analoge Leihvorgang also nachgebildet wird. Die E-Book-Datei auf dem Lesegerät des Ausleihenden ist nach Ende der Leihdauer automatisch nicht mehr nutzbar.

³ Für die analoge Ausleihe in Bibliotheken zahlen Bund und Länder über die Verwertungsgesellschaft VG Wort den Autoren und ggfs. anderen Rechteinhabern eine pauschale Vergütung („Bibliothekstantieme“), deren Gesamthöhe derzeit ca. 17 Mio. Euro jährlich beträgt. Diese Bibliothekstantieme muss in Zukunft auch auf die elektronische „Leihe“ ausgedehnt werden. Unter derzeitigen Lizenzbedingungen wird für die elektronische „Leihe“ keine Vergütung von Bund und Ländern an die Urheber gezahlt.